

Kommissionsreglement

des Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 16. Dezember 2025

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf dem Statut und der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierung
und Auflösung

§ 1. Die ständigen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Studierendenrats bestehen jeweils aus mindestens drei und höchstens fünf vom SR gewählten Mitgliedern. Für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Finanzkommission (FiKo) ist diese Mindestanzahl zwingend einzuhalten.

² Studierendenrats-Mitglieder können sich jederzeit zur Wahl in eine Kommission stellen; der Studierendenrat entscheidet über die Aufnahme durch Wahl

³ Kommissionen bleiben bis zum Ende der konstituierenden Sitzung der folgenden Legislatur bestehen.

Auftrag und Pflichten

§ 2. Die Kommissionen werden vom SR mit spezifischen Arbeitsaufträgen betraut. Die gewählten Mitglieder der

Kommissionen und Arbeitsgruppen verpflichten sich zur proaktiven Mitarbeit im entsprechenden Gremium.

² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sollten über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Fachwissen verfügen oder die Bereitschaft zeigen, sich dieses anzueignen

Kommissionsvorsitz

§ 3. Der Vorsitz jeder ständigen Kommission wird vom Studierendenrat gewählt.

² Die Wahl erfolgt mit absolutem Mehr.

³ Der SR kann den Vorsitz einer Kommission jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

⁴ Der Vorsitz hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Leitung und Einberufung der Kommissionssitzung;
- b. Festlegung der Traktandenliste der Kommissionssitzungen;
- c. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Kommission;
- d. Vertretung der Kommission gegenüber dem SR und dem Vorstand;
- e. Führung der Korrespondenz und fristgerechte Beantwortung von Anfragen innerhalb des SR und des Vorstandes;

- f. Wahrung der ordnungsgemässen Protokollierung, sofern keine andere Person bestimmt ist;
- g. Ausübung des Stichentscheids bei Stimmgleichheit.

VIII. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Definition

§ 4. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission der skuba.

² Sie besteht aus vom Studierendenrat gewählten Mitgliedern und ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

³ Ihr Grundauftrag ist die Aufsicht über die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Handelns der Organe der skuba gemäss Statut und Reglementen.

⁴ Die GPK verfasst einen schriftlichen Bericht für den Jahresbericht der skuba.

Betreuung

§ 5. Die GPK wird von Geschäftsführung eingewiesen und unterstützt.

Besondere Aufgaben der GPK

§ 6. Die GPK prüft die Geschäfte der skuba und ihrer Organe.

² Die GPK entscheidet über die Auslegung der reglementarischen Bestimmungen. Sie hat ihren Entscheid zu begründen.

³ Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem SR Bericht.

⁴ An den SR-Sitzungen wacht die GPK über die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen.

⁵ Die GPK prüft den Tätigkeitsbericht des skuba-Vorstands und der Geschäftsführung.

⁶ Die GPK prüft, dass der skuba-Vorstand die Tätigkeitsberichte der Studierendenvertreterinnen/-vertretern in universitären Gremien und Organe einholt.

⁷ Die GPK steht als Ansprechpartnerin bei reglementarischen Unklarheiten und Auslegungsfragen, sowie Verletzungen von Pflichten innerhalb von gewählten Gremien zur Verfügung.

⁸ Die GPK bemüht sich, mögliche Probleme vorzeitig zu erkennen und korrigierend einzugreifen.

⁹ Die GPK prüft sämtliche Reglementsänderungen auf ihre Konsistenz und gibt zuhanden des SR eine schriftliche Empfehlung ab.

Besondere Rechte der GPK

§ 7 Die GPK hat das Recht, die Protokolle und Akten der skuba einzusehen sowie an den Sitzungen des skuba-Vorstands teilzunehmen.

IX. Finanzkommission (FiKo)

Definition

§ 8. Die Finanzkommission (FiKo) ist eine ständige Kommission der skuba.

² Sie besteht aus vom Studierendenrat gewählten Mitgliedern und ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

³ Ihr Grundauftrag ist die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der skuba und ihrer Organe gemäss des Statuts und der Reglemente .

⁴ Die FiKo verfasst einen schriftlichen Bericht für den Jahresbericht der skuba.

Betreuung

§ 9. Die FiKo wird von der Geschäftsführung eingewiesen und unterstützt.

Besondere Aufgaben der FiKo

§ 10. Die FiKo überwacht die finanziellen Geschäfte der skuba und ihrer Organe.

² Stellt die FiKo Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem SR Bericht.

³ Die FiKo prüft die Jahresrechnungen der Fach- und Fakultätsgruppen stichprobenartig. Bestehen konkrete Anzeichen für Unregelmässigkeiten, ist eine Prüfung durch die FiKo zwingend vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der verantwortlichen Person des Ressorts Lehre.

⁴ Die FiKo prüft insbesondere:

- a. die allgemeine Buchhaltung der skuba;
- b. das monatliche Kassenjournal der skuba;
- c. die Jahresrechnung der skuba;
- d. das monatliche Kassenjournal der skuBAR;
- e. Finanzanträge an den SR.
- f. Die Akquisition von Drittmitteln

⁵ Nach der Prüfung einer Jahresrechnung verfasst die FiKo einen schriftlichen Revisionsbericht, welcher durch den SR genehmigt werden muss.

⁶ Die FiKo prüft alle eingegangenen Finanzanträge an den SR und gibt diesem eine schriftliche Beschlussempfehlung ab.

⁷ Die FiKo fordert eine gesonderte Abrechnung für ausserordentliche Projektbeiträge einer Fachgruppe oder Fakultätsgruppe ein.

⁸ Die FiKo ist für die Einhaltung der formalen Regeln für Finanzanträge an das SR-Subventionsbudget zuständig und berät AntragstellerInnen entsprechend.

⁹ Bei gesprochenen Subventionsbeiträgen prüft die FiKo die Einhaltung der damit vereinbarten Bedingungen. Bei Nicht-Einhaltung der Bedingungen kann die FiKo in Absprache mit dem

Vorstand und der GPK die Auszahlung hinauszögern und dem SR geeignete Massnahmen vorschlagen.

Besondere Rechte der FiKo

§ 11. Die FiKo kann auf Antrag des skuba-Vorstands mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder dringliche Ausgaben bewilligen.

Weitere Aufgaben und Rechte der FiKo

§ 12. Das Finanzreglement, sowie das Subventionsreglement der skuba können der FiKo weitere Aufgaben auferlegen oder Rechte gewähren.

III. Kommission für hochschulpolitische Nachwuchsförderung

Definition

§ 13. Die Kommission für hochschulpolitische Nachwuchsförderung (KfhN) ist eine ständige Kommission der skuba.

² Sie besteht aus vom Studierendenrat gewählten Mitgliedern und ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

³ Ihr Grundauftrag ist die Durchführung des Wahlverfahrens für den skuba-Vorstand.

Besondere Pflichten der KfhN

§ 14. Die KfhN schreibt die Vorstandsposten gemäss den Vorgaben der Reglemente aus.

² Sie führt Bewerbungsgespräche mit allen Kandidierenden.

³ Sie erstellt für die Wahlsitzung des SR einen schriftlichen Bericht, der allen Wahlberechtigten zugestellt wird.

³ Sie lädt alle gültigen Kandidierenden zur Wahlsitzung ein.

Besondere Rechte der KfhN

§ 15. Die KfhN kann in ihrem Bericht eine Wahlempfehlung für bestimmte Kandidierende abgeben oder bewusst auf eine Empfehlung verzichten.

² Sie ist berechtigt, Kandidierende von der Wahl auszuschließen, wenn klare Ausschlusskriterien vorliegen. Solche Kriterien sind insbesondere:

- a. Ungenügende Sprachkenntnisse zur Ausübung des Amts,
- b. Fehlende Möglichkeit, an den in Basel stattfindenden Sitzungen regelmässig physisch teilzunehmen.

³ Sie kann zusätzliche Informationen einholen, die für die Beurteilung der Kandidierenden wesentlich sind, soweit dies im Rahmen der Reglemente zulässig ist.

⁴ Der SR kann der KfhN weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Nachwuchsförderung und Wahlprozessen übertragen

XI. Verband der Schweizer Studierendenschaften-Kommission

Definition

§ 16. Die Verband der Schweizer Studierendenschaften-Kommission (VSS-Kommission) ist eine ständige Kommission der skuba.

² Sie vertritt die skuba an der in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung (DV) des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS).

³ Sie besteht aus vom Studierendenrat gewählten Mitgliedern

Besondere Pflichten der
VSS-Kommission

§ 17. Die VSS-Kommission nimmt an der Delegiertenversammlung des VSS teil und bringt dort die Positionen der skuba ein.

² Sie holt vor der DV die Meinungen der skuba-Mitglieder ein und koordiniert diese in Zusammenarbeit mit dem Ressort Äusseres des skuba Vorstandes.

³ Sie informiert sich vorgängig über die Geschäfte des VSS, insbesondere jene zu folgenden Themen:

- a. Richtlinien der Verbandspolitik,
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c. Jahresberichte des VSS-Vorstands, der Kommissionen und Vertretungen,
- d. Finanzen des Verbands inklusive Budget und Jahresrechnung.

⁴ Sie informiert den Studierendenrat nach jeder DV über relevante Beschlüsse und Entwicklungen.

⁵ Sie unterstützt den skuba-Vorstand bei der Organisation einer allfälligen in Basel stattfindenden Delegiertenversammlung, soweit dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten sinnvoll ist.

Besondere Rechte der
VSS-Kommission

§ 18. Die skuba übernimmt die im Rahmen der Teilnahme an der DV anfallenden Reisekosten.

² Der Studierendenrat kann der VSS-Kommission weitere Aufgaben im Bereich der hochschulpolitischen Vernetzung und Vertretung übertragen.

XII. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 19. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.